

SENNA
Nahrungsmittel GmbH & Co KG
Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Geltungsbereich/Angebote/Nebenabreden

Die gegenständlichen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle, insbesondere auch für zukünftige Geschäfte zwischen den Vertragspartnern, insoweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden. Sie gehen allen anderen Bedingungen vor. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Davon abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns. Der Käufer schließt seine Geschäfte im Rahmen seines Unternehmens und ist daher nicht Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes. Es gilt als vereinbart, dass die mit Ihnen unter unserem alten Firmennamen Senna Nahrungsmittel GmbH bzw. Ebhardt & Herout GmbH getroffenen Vereinbarungen bzw. Schriftstücke inhaltlich weiterhin voll aufrecht bleiben.

2. Lieferungen/Annahmeverzug

Die Lieferung erfolgt ab einer Einzel-Liefermenge von 120 kg bei Verarbeitungsbetrieben bzw. von 250 kg beim Fachgroßhandel frei Haus. Bei geringeren Mengen auf Kosten des Kunden, jedenfalls aber auf Gefahr des Käufers. Unsere Liefertermine sind, wenn nicht anders vereinbart, unverbindlich. Wir sind berechtigt, Teil- und Vorlieferungen durchzuführen und diese unabhängig von der Art der Bestellung als selbständige Lieferung zu behandeln. Wir behalten uns vor, Lieferungen nur nach Maßgabe unserer Liefermöglichkeiten durchzuführen, insbesondere Lieferungen zu teilen, hinauszuschieben oder zu unterlassen. Bei Abnahmeverzug sind wir berechtigt, nach unserer Wahl entweder die Ware einzulagern (wonach die Liefergefahr auf den Kunden übergeht) und 2% des Warenwertes pro Monat an Lager- und Finanzierungskosten zu verrechnen bzw. bei drohendem Verderb oder Unverwertbarkeit der Ware diese auf Kosten und Gefahr des Kunden zu veräußern oder Überhaupt vom Vertrag zurückzutreten und in diesem Falle vom Kunden eine Abstandssumme in Höhe von 50% des Kaufpreises unter Vorbehalt darüber hinausgehenden Schadenersatzes zu verlangen.

3. Preise

Von uns angenommene Aufträge und Bestellungen werden zu den am Tage unserer Annahmeerklärung gültigen Preise verrechnet; sollten sich jedoch bis zur Auslieferung öffentliche Abgaben, Zuschläge zu solchen und ähnliche, durch öffentliche Maßnahmen veranlasste Preisbestandteile, wie etwa Beiträge zu Fonds und ähnlichem mehr, ändern, so sind wir berechtigt, die Preise im gleichen Ausmaß zu verändern. Sämtliche Preise sind mangels abweichender Angaben in Euro erstellt und verstehen sich netto, das heißt ohne Umsatzsteuer. Bei Minderlieferungen, siehe Pkt. 2, 15,00 Euro Preisaufschlag. Änderungen vorbehalten.

4. Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, sofort nach Erhalt netto Kassa zu bezahlen. Skonti, die, wenn vereinbart, auf den Fakturen ausgewiesen sind, stehen unseren Kunden aber solange nicht zu, als unser Kunde sich aus anderen Rechnungen in Zahlungsverzug befindet.

Wird der Kaufpreis Überwiesen oder durch Schecks bezahlt, dann ist für uns als Zahlungseingang der Tag maßgebend, an dem wir über den Gegenwert verfügen können. Die Annahme von Wechseln ist in unseren Zahlungsbedingungen nicht vorgesehen.

5. Zahlungsverzug/Mahnspesen

Für den Fall des Zahlungsverzuges ist unser Kunde verpflichtet, ab dem Tag der Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 7% über dem 3-monatigen Eurogeldmarktzinssatz (EURIBOR), mindestens jedoch 14% p.a., zuzüglich Umsatzsteuer zu bezahlen. Wir sind weiters berechtigt,

für die firmeneigenen Mahnungen einen Pauschalbetrag im Wert von € 10,- sowie darüber hinausgehend sämtliche Mahn- und Inkassospesen (z. B. Inkassobüro oder Rechtsanwalt etc.) zu begehren. Der Zahlungsverzug unserer Kunden berechtigt uns, weitere Lieferungen bis zu einer entsprechenden Bereinigung aufzuschieben und/oder für weitere Lieferungen Bar- bzw. Vorauszahlungen zu verlangen.

6. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises unser Eigentum, und zwar auch dann, wenn die aus der gesamten Geschäftsverbindung entstandenen Forderungen noch nicht voll bezahlt sind. Bis zu diesem Zeitpunkt sind wir auch berechtigt, die Waren vom Käufer (Besteller) zurückzufordern, auch wenn die Waren ganz oder teilweise verarbeitet wurden. Veräußert der Käufer die Waren bereits vor ihrer völligen Bezahlung, dann tritt er hiermit alle gegen seinen Abnehmer aus den veräußerten unverarbeiteten Waren zustehenden Forderungen bzw. seinen Eigentumsvorbehalt an dieser Ware mit dringlicher Wirkung an uns ab. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Ware zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Pfändungen und andere Einschränkungen unseres Eigentums müssen sofort angezeigt werden.

7. Beanstandungen/Schadenersatz

Die Ware ist kühl, trocken und stets gut verschlossen zu lagern. Bei den von uns in Kilogramm angegebenen Liefermengen handelt es sich stets um das Gewicht der Ware zum Zeitpunkt der Abfüllung bzw. Verpackung. Geringfügige lagerungsbedingte Gewichtsveränderungen gehen auf Gefahr und Kosten des Kunden.

Beanstandungen der Lieferware sind uns sofort bei Übernahme schriftlich bekannt zu geben; im Falle von Qualitätsmängeln ist der Rüge ein entsprechendes Rückstellmuster beizuschließen. Eine derartige Buchungsnote als auch jegliche andere Abzüge, die nicht im direkten Zusammenhang mit der jeweiligen Warenfaktura stehen, dürfen erst nach Rücksprache mit uns in Abzug gebracht werden.

Jeder Schadenersatzanspruch, insbesondere wegen verspäteter Lieferung oder Nichtlieferung, mangelhafter Lieferung, Mangelfolgeschaden usw., ist ausgeschlossen.

8. Erfüllungsort/Gerichtsstand/Österreichisches Recht

Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen, Zahlungen und sonstige Vertragsverpflichtungen ist Wien. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen zwischen uns und unseren Kunden ist Wien-Innere Stadt, wir können jedoch auch am Sitz des Kunden Klage erheben. Sämtliche Vertragsverhältnisse unterliegen ausschließlich österreichischem Recht.